

## **HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KREUZTAL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011**

Auf Grund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688/ SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal mit Beschluss vom 31.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	71.489.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.977.700 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.535.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.307.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.964.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.954.500 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.305.500 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.480.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.488.000 € festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 217 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.
2. **Gewerbsteuer** nach Ertrag 413 v.H.

### § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 8

Soweit im Stellenplan Planstellen den Vermerk "kw" tragen, sind diese nach Freiwerden nicht mehr zu besetzen. Soweit Planstellen mit dem Vermerk "ku" versehen sind, dürfen diese nach Freiwerden nur mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe ausgewiesen werden.

## **BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen mit Schreiben vom 13.04.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 306, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den 25.05.2011

In Vertretung

Gez.  
Vogel  
Stadtbourat